

MKGE 10 Nr. 4

Mkg, 1980-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_10_Nr_4

FR: ATMC 10 n° 4

IT: STMC 10 n. 4

Erwägungen

E. 19

Marz-7. April 1979 dauernden WK seiner Einteilungseinheit, der Pz D Kp 20. Am 21. Februar 1979 stellte er an das Militärdepartement des Kantons Solothurn ein Gesuch um Dienstverschiebung, welches er wie folgt begründete: er führe allein eine Autoreparaturwerkstätte. Der Arbeitsanfall sei im Frühjahr am grössten, er könne es sich nicht leisten, seine Hauskundschaft im Stiche zu lassen. Ausserdem habe er erst vor drei Monaten Dienst geleistet und sei deswegen mit seiner Arbeit bereits im Rückstand. Mit Schreiben vom 13. März 1979 lehnte die zuständige Abteilung für mechanisierte und leichte Truppen dieses Gesuch ab. Motm F. rückte gleichwohl nicht zum WK ein. B.- ... Aus den Erwägungen: 1.- Der Beschwerdeführer rügt im Hauptpunkt sein er Eingabe, die die Vorinstanz habe zu Unrecht die Annahme eines leichten Falles von Dienstversäumnis im Sinne von Art. 81 Ziff. 1 Abs. 2 letzter Satz MStG abgelehnt.

13 Nr. 4 Es sei schon problematisch, bei der Prüfung dieser Frage objektive Gesichtspunkte zu berücksichtigen, denn damit fliesse ein Erfolgsmoment in die Beurteilung ein, das heutigem Strafrecht fremd sei. Selbst aber wenn an diesem Beurteilungskriterium festgehalten werde, müsse vorliegend nach den gesagten Umständen ein leichter Fall von Dienstversäumnis angenommen werden. Das Militärkassationsgericht hat früher die Ansicht vertreten, dass der Entscheid über Gradabstufungen innerhalb eines Straftatbestandes im freien richterlichen Ermessen liege und daher von der Kassationsinstanz nur auf Willkür geprüft werden könne (MKGE 4 Nr. 64). Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellte sich das Militärkassationsgericht indessen später auf den Standpunkt, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des «leichten Falles» unterliege seiner freien Überprüfung, der Vorinstanz sei aber immerhin ein gewisser Ermessensspielraum zuzubilligen (MKGE 6 Nr. 83, mit eingehender Begründung und Hinweisen auf die bundesgerichtliche Praxis; 6 Nr. 88; MKGE vom 24.8.72 i.S. B. und vom 2.2.79 i. S. F.). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein «leichter Fall» vorliegt, sind die gesamten Umstände des Falles sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht zu berücksichtigen. Wie bereits angeführt, erachtet der Beschwerdeführer die Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte als problematisch. Das Militärkassationsgericht hat sich mit der hier vorgebrachten Kritik bereits in seinem in MKGE 6 Nr. 88 publizierten Entscheid eingehend auseinandergesetzt. Es hat dabei festgestellt, dass das Verschulden in der Regel um so grösser sei, je schwerer der Erfolg der Tat wiege. Das verstehe sich von selbst, wenn der Täter vorsätzlich handle, denn gerade weil das Verschulden mit der Schwere des bewusst und gewollt herbeigeführten Erfolges wachse, stufe das Gesetz die Strafandrohungen nach der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ab. Aber auch bei einer Fahrlässigkeitstat könne über den Erfolg nicht schlechthin hinweggesehen werden. Das Gesetz berücksichtige ihn selber, indem es

disziplinarische Bestrafung zwar zum Beispiel für fahrlässige Körperverletzung, nicht aber für fahrlässige Tötung zulasse. Der Erfolg gehöre zu den «Umständen», von denen der Grad der vom Täter zu beachtenden Vorsicht abhänge. Das sei so wahr, dass Unvor-
aussehbarkeit des Erfolges die Fahrlässigkeit ausschliesse, Voraussehbar-
keit sie dagegen begründen könne. Diese Rechtsprechung hat das Militär-
kassationsgericht in der Folge stets bestätigt (MKGE 24.8.72 i.S. B., 26.1.73 i. S. S., 23.8.74 i. S. B. und Kons., 18.9.75 i. S. R., 14.9.78 i. S. C. und 2.2.79 i.S. F.). Die in MKGE 6 Nr. 88 enthaltenen Überlegungen sind heute noch so gültig wie damals. Das dem MStG wie dem StGB zugrunde liegende Schul-
dprinzip kann nicht dazu führen, dass der objektive Tatbestand weitgehend unberücksichtigt bliebe. Der eingetretene deliktische Erfolg ist vielmehr auch nach dem modernen Strafrecht ein nicht unwesentlicher Anknüp-

Nr. 4 14 fungspunkt für die strafrechtliche Sanktion. Dies jedenfalls insoweit, als nach dem Gesagten zum mindesten der Grad des Verschuldens vom Erfolg abhängen kann. Im übrigen berücksichtigt auch das Bundesgericht bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des «leichten» beziehungsweise «besonders leichten Falles», wie sie beispielsweise die Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2, Art. 251 Ziff. 3 StGB und Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG kennen, stets die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände des Falles (BGE 96 IV 168, 98 IV 249, 100 IV 258, 101 IV 11, 103 IV 40; vgl. ferner Schultz, Die Strafbestimmungen des SVG, Bern 1964, S.91 ff.). Bei Würdigung aller Umstände des Falles lässt sich nicht darüber hinwegsehen, dass der Beschwerdeführer einen ganzen WK versäumt hat. Ein WK ist ein beachtlicher Teil der gesamten, relativ kurzen Ausbildungszeit, die ein Soldat in unserer Milizarmee zu leisten hat. Ob er an einem solchen Dienst teilnimmt oder nicht, ist nicht nur für seine militärische Ausbildung, sondern auch für den erfolgreichen Dienstbetrieb seiner Einheit von Bedeutung. Dies gilt namentlich für Spezialisten. Der Verteidiger weist selber darauf hin, Motm F. gehöre zu den Wenigen, die Brückenpanzer und den über-
schweren Kranwagen paun zu bedienen und reparieren verstünden, die Armee sei auf solche Leute dringend angewiesen. Um so unverständlicher ist es, dass der Verteidiger mit diesem Hinweis eine r
Sonderbehandlung seines Mandanten das Wort redet. Diesem Ansinnen kann nur entgegengehal-
ten werden, dass gerade die Versäumnis eines ganzen WK durch einen drin-
gend benötigten Spezialisten gegen die Annahme eines leichten Falles spricht. Diese Beurteilung liegt im übrigen auf der Linie zweier Präjudizien des Militärkassationsgerichts aus jüngerer Zeit. In beiden Fällen wurde das Vorliegen eines leichten Falles aus objektiven Gründen verneint, im ersten, weil eine Dienstleistung von sieben Wochen versäumt wurde, und im zwei-
ten, weil ein Wehrmann nach Abweisung seines Verschiebungsgesuches bewusst eine Woche zu spät zum befohlenen Dienst eingerückt war, weil er ein Ferienlager für Schüler geleitet hatte (MKGE vom 17.3.78 i.S. S. und vom 14.9.78 i.S. C.). Die Beurteilung der subjektiven Seite des Falles führt zu keinem ande-
ren Ergebnis. Wird berücksichtigt, dass sich das Ausmass des deliktischen Erfolges im Verschulden widerspiegelt, und dass diese r ni eh t lei eh t wie-
gende Erfolg vom Beschwerdeführer bewusst und gewollt herbeigeführt wurde, so lässt sich die konkrete T at nicht mehr als leichter Fali einstufen. An dieser Feststellung vermögen auch die Hintergründe des Falles nichts zu ändern. Wohl ist dem Beschwerdeführer zu glauben, dass er bei Leistung des WK beruflich in eine gewisse Bedrängnis geraten wäre. Dafür hat er jedoch weitgehend selber einzustehen. Den Termin des WK 1979 hatte er schon im Herbst des Vorjahres erfahren und daher frühzeitig die im Inter-
esse seines Betriebes liegenden Massnahmen treffen können. Statt dessen beschränkte sich der Beschwerdeführer darauf, erst knapp einen Mo nat vor

WK-Beginn ein Verschiebungsgesuch einzureichen, zu einer Zeit also, da es

15 Nr. 4, 5 ausserst schwierig war, für ihn einen geeigneten Ersatzmann zu finden. Weil sich Motm F. überhaupt nicht um den Termin des WK gekümmert hatte, unterliess er es auch, irgendwelche Dispositionen für die Zeit seiner Abwesenheit vom Betrieb zu treffen. Er nutzte nicht einmal die Chance, einzurücken und seinen Einheitskommandanten wenigstens um grosszügige Beurlaubung zu ersuchen. Wer seinen dienstlichen Pflichten dermassen gleichgültig gegenübersteht und sich schliesslich auf deliktische Weise aus einer weitgehend selber verschuldeten Notlage zu retten versucht, hat jeden Anspruch auf disziplinarische Erledigung seines Falles verscherzt. Zu Recht hat daher die Vorinstanz die Annahme eines leichten Falles abgelehnt und den Beschwerdeführer des vorsätzlichen Dienstversaumnisses schuldig gesprochen. 2.- ... (5. Dezember 1980, F. e.

Militarappellationsgericht 2A) 5-- Dienstverweigerung (Art. 81 Ziff. 1 Abs. 1 MStG) und vorsätzliche Dienstverschmähen (Art. 81 Ziff. 1 Abs. 2 MStG) Abgrenzung; Bedeutung der Beweggründe: Feststellung der Absicht, sich der Dienstpflicht als solcher zu entziehen, gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten (Erw. 1). Art. 32 Ziff. 1 Abs. 1 MStG, bedingter Strafvollzug Ermessen des Sachrichters bei dessen Gewährung und Verweigerung; durch die General- und Spezialprävention gezogene Schranken (Erw. 2a); - keine Ermessensüberschreitung, wenn der bedingte Strafvollzug verweigert wird, weil die innere Wandlung nicht das ganze Verhalten des Täters im Rechtsleben besohlt (Erw. 2b); - keine Ermessensüberschreitung, wenn der bedingte Strafvollzug gewährt wird, weil der psychisch kranke Dienstverweigerer aus der Armee ausgeschlossen worden ist und daher Dienste nicht mehr verweigern kann (Erw. 2e). Refus de servir (art. 81, eh. 1^{er}, 1^{er} al. CPM) et insoumission intentionnelle (art. 81, eh. 2^e al. CPM) Distinction entre ces infractions; importance des mobiles: dessein de se soustraire au service militaire comme tel, constaté sur la base d'une expertise psychiatrique (cons. 1); Art. 32, eh. 1^{er}, 1^{er} al. CPM, sursis: - pouvoir d'appréciation des premiers juges pour l'accorder ou le refuser; limites imposées par la nécessité d'exercer une prévention générale et une prévention spéciale (cons. 2a);

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.